

Ortsrecht der Gemeinde Wietmarschen

VerwaltungskostenSA

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Kostentarif
 - § 3 Gebühren
 - § 4 Rechtsbehelfsgebühren
 - § 5 Gebührenbefreiung
 - § 6 Auslagen
 - § 7 Kostenschuldner
 - § 8 Entstehung der Kostenschuld
 - § 9 Fälligkeit der Kostenschuld
 - § 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes
 - § 11 Inkrafttreten
- Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

Satzung

der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Feb. 1991,
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 5. Dez. 2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 05.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wietmarschen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. ²Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

nach oben

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung.

nach oben

§ 3 Gebühren

- (1) ¹Ist für den Ansatz von Gebühren durch Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. ²Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

nach oben

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) ¹Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. ²War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der Rechtsbehelf eingelegt hat.

nach oben

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Kopien und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Anträge auf Unterstützungen und dergleichen an Behörden bzw. privaten und öffentlichen Kassen
 4. steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einen Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

nach oben

§ 6 Auslagen

- (1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. ²Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro nicht übersteigen. ³Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. von der ITEBO oder sonstigen Rechenzentren in Rechnung gestellte Beträge.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

nach oben

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

nach oben

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

nach oben

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) ¹Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten könne von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

nach oben

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach §4 Abs 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

nach oben

§ 11 Inkrafttreten ***

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 06.06.1983 außer Kraft.

49835 Wietmarschen, den 5. Dez. 2001

Gemeinde Wietmarschen

Eling
Bürgermeister

nach oben

Ortsrecht der Gemeinde Wietmarschen

VwKostSA - Kostentarif

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Wietmarschen vom 06. Juni 1983
Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der
Verwaltungskostensatzung)

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1.	Vervielfältigungen mit EDV-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.	je Seite	
1.1.1.	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,25 EUR
1.1.2.	bis zum Format DIN A4 (Farbe)	1,00 EUR
1.1.3.	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,50 EUR
1.1.4.	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	2,00 EUR
1.2.	je Seite für Vereine mit gemeinnützigem Zweck	
1.2.1.	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,05 EUR
1.2.2.	bis zum Format DIN A4 (Farbe)	0,25 EUR
1.2.3.	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,10 EUR
1.2.4.	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	0,50 EUR
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A3 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00 EUR
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift	2,50 EUR
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, je Seite	1,00 EUR
a)	Wird eine von der Gemeinde Wietmarschen erstellte Kopie eines Originals beglaubigt, fällt eine Gebühr nach Nr. 1.1.1., 1.1.3., 1.2.1. oder 1.2.3. nicht an.	
b)	Die Gebühr für die Beglaubigung von Schulzeugnissen kann auf 50% ermäßigt werden.	
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 EUR
3.2.	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50 EUR
3.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 EUR
3.2.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1.	Grundgebühr	5,00 EUR
3.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 EUR
3.3.	Aktenüberlassung oder Aktenversendung auf Antrag	5,00 bis 20,00 EUR
	Die Gebühr ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden nicht erhoben	
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,15 EUR
	jedoch mindestens	1,00 EUR
5.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50 EUR

6.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,50 EUR
7.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,50 EUR
8.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	1,50 EUR
9.	Bescheinigungen über Erschließungskosten	1,50 EUR
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
11.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede an gefangene halbe Stunde	16,10 bis 31,95 EUR
12.	Abgabe von Ortsplänen je Stück Sollten sich die Kosten für die Erstellung des Ortsplanes durch Werbeeinnahmen ganz oder teilweise tragen, kann die Gebühr reduziert werden bzw. entfallen.	0,50 EUR
13.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 bis 2.500,00 EUR

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2001